



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024 – Auszug aus Drucksache 19/326 –

Frage Nummer 14 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ramona
Storm**
(AfD)

Im Hinblick auf die abgelehnte Petition der Gemeinde Aiterhofen frage ich die Staatsregierung, ob sie gedenkt, auch in Zukunft Beschlüsse der kommunalen Selbstverwaltung zu ignorieren, stellt sie auch zukünftig das private Vertragsrecht über die Belange der Gemeinden hinsichtlich der Unterbringung von Asylbewerbern und will die Staatsregierung das Urteil des Verwaltungsgerichtes im Fall Greiling in Bezug auf die Zuweisung von Asylbewerbern akzeptieren und zukünftig von Zwangszuweisungen absehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zugangszahlen nach Bayern lagen 2022 mit rd. 39 500 Asylbewerbern und rd. 152 000 Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine über dem Niveau von 2016. In 2023 lagen die Zugangszahlen im Bereich Asyl mit fast 50 000 Personen nochmals mehr als ein Viertel über dem Vorjahresniveau. Entsprechend sind die Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber aktuell mit rd. 95 Prozent stark ausgelastet.

Der Staatsregierung ist bewusst, dass die Länder und Kommunen durch die unkontrollierte Zuwanderung bei der Aufnahme und Integration von Asylbewerbern in allen Bereichen an ihrer Belastungsgrenze angelangt sind. Nachdem vielerorts bereits auf Objekte zurückgegriffen werden muss, die beispielsweise aufgrund ihrer Lage nicht optimal geeignet sind, steigt verständlicherweise auch der Widerstand in der Bevölkerung. Die Asylbewerberzahlen in Deutschland müssen wieder deutlich sinken und es braucht eine spürbare Entlastung. Dafür setzt sich die Staatsregierung mit Nachdruck insbesondere auf Bundesebene ein.

Bis dahin ist entscheidend, dass Freistaat und Kommunen zusammenstehen, um die Unterbringung derjenigen Asylbewerber zu ermöglichen, die Bayern nach dem bundesweiten Verteilungsschlüssel aufzunehmen hat. Gerade wenn – wie im Landkreis Straubing-Bogen – eine deutliche Untererfüllung der Quote vorliegt, können wir keine Gemeinde aus ihrer Mitwirkungspflicht entlassen, um dieser Verpflichtung unter Berücksichtigung der Verteilergerechtigkeit nachkommen zu können.

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist für die Kreisverwaltungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten keine freiwillige, sondern eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Anders als in anderen Bundesländern sind kreisangehörige Ge-

meinden dagegen nicht zur Unterbringung von Asylbewerbern verpflichtet, es handelt sich in Bayern um eine rein staatliche Aufgabe; die kreisfreien Städte handeln im übertragenen Wirkungskreis. Das Landratsamt kann die kreisangehörigen Gemeinden zur Mitwirkung anhalten und sie zur Benennung geeigneter Möglichkeiten zur Unterbringung auffordern. „Zwangszuweisungen“ von staatlicher Seite an die Kommunen sind in Bayern folglich nicht vorgesehen.

Die den Beschluss des Verwaltungsgericht München tragenden rechtlichen Erwägungen zur Aufgabenverteilung bei der Asylunterbringung entsprechen vollumfänglich der Rechtsauffassung der Staatsregierung. Dies wurde in der Vergangenheit auch konsequent gegenüber der Öffentlichkeit und nachgeordneten Behörden kommuniziert.

Weitere vergleichbare Fälle über den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen hinaus sind der Staatsregierung nicht bekannt. Der weit überwiegende Teil der kreisangehörigen Gemeinden ist sich seiner Verantwortung bewusst. Statt nach dem „St.-Florians-Prinzip“ zu agieren, wirken Gemeinden regelmäßig sehr verantwortungsvoll bei der Unterbringung mit. Umgekehrt nehmen die Landratsämter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und achten bestmöglich auf eine ausgewogene Verteilung.